

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen bzw. Verträge zwischen der EMCO Deutschland GmbH, Frühlingstraße 6, 83278 Traunstein (im Folgenden kurz nur „EMCO“) und dem Kunden, insbesondere für alle Verkäufe und Lieferungen sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Nebengeschäften und sonstigen Leistungen. Die AGB gelten auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall insbesondere bei künftigen Ergänzungs- und Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Webseite (www.emco-world.com) von EMCO.
- 1.3. EMCO kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB.
- 1.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn EMCO hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen der AGB von EMCO bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Bestätigung durch EMCO.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei EMCO nicht ausdrücklich widersprechen.

2. VERTRAGSANBAHUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Mangels anderslautender Vereinbarung sind die Angebote von EMCO freibleibend und unverbindlich und gelten vorbehaltlich eines Zwischenverkaufs.
- 2.2. Mit der Bestellung und/oder dem Auftrag erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware wird EMCO den Zugang des Angebotes unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung / des Auftrages dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn EMCO dies ausdrücklich bestätigt. EMCO ist berechtigt, dass in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Aufträge und Bestellungen werden für EMCO erst durch deren schriftliche Bestätigung und ausschließlich zu den dort genannten Bedingungen verbindlich. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden von Aufträgen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von EMCO.
- 2.3. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Mustern, Preislisten usw. enthaltenen technischen und kaufmännischen Angaben und Informationen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht werden.
- 2.4. Alle dem Kunden im Zuge der Anbahnung, des Abschlusses oder der Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen, Anbot- und Entscheidungsunterlagen aller Art, insbesondere

Fotokopien, Muster und Produktbeschreibungen in Wort, Ton und Bild bleiben im Eigentum von EMCO und sind geheim zu halten. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von EMCO erfolgen.

- 2.5. Dem Kunden obliegt es, Importlizenzen und Einfuhrgenehmigungen, zivil- und öffentlichrechtliche Genehmigungen oder Bestätigungen, die zur Aus- und Durchführung des Vertrages erforderlich sind, rechtzeitig und auf seine Kosten zu besorgen. Ursprungsnachweise werden vorbehaltlich ihrer Ausstellung durch die zuständige Behörde auf Wunsch beigestellt.
- 2.6. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflichtigkeit hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

3. GEFAHRENÜBERGANG

- 3.1. Soweit aus der Auftragsbestätigung nichts anderes hervorgeht, ist Erfüllungsort das Auslieferungswerk von EMCO. Mit dem Tag der bekanntgegebenen Bereitstellung der Ware gehen Leistungs- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware, auf den Kunden über.
- 3.2. EMCO wird dem Kunden den Bereitstellungstermin der Ware so rechtzeitig anzeigen, dass er die zur Übernahme der Ware üblicherweise erforderlichen Vorkehrungen treffen kann.
- 3.3. Bei Vereinbarung einer Klausel "frei" Bestimmungs-, Absende- oder Verladeort und dgl. geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- 3.4. EMCO ist zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wurde und trägt die Kosten dafür der Kunde.
- 3.5. Zur Auslegung und Ergänzung anderer Liefer- und Gefahrtragungsvereinbarungen sind die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung heranzuziehen.

4. LIEFERFRISTEN

- 4.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist erst nach Erfüllung der nachstehenden Bedingungen zu laufen:
 - a) Rücksendung der unterfertigten Auftragsbestätigung;
 - b) Erfüllung aller dem Kunden nach der Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Leistung der Anzahlung durch den Kunden oder Eröffnung und Übermittlung der vereinbarten Zahlungssicherstellung;

- 4.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn EMCO vor ihrem Ablauf seine Lieferbereitschaft dem Kunden mitgeteilt hat oder die Ware das Werk verlassen hat.
- 4.3. EMCO ist berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an den Kunden Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 4.4. Lieferfristen sind für EMCO mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung unverbindlich. Sie sind bedingt durch die Liefermöglichkeiten unserer Lieferanten.
- 4.5. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer bestimmter Ereignisse und Hindernisse und die dadurch bedingten Verzögerungen sind auch dann nicht von EMCO zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Dazu gehören Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbote der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Pandemien, Einschränkung des Energieverbrauchs, Verzögerung in der Anlieferung vom Kunden spezifizierter Komponenten oder Engpässe am Beschaffungsmarkt (Lieferengpässe) usw.
- 4.6. Liegt trotz der vorstehenden Bestimmungen ein Lieferverzug vor, so kann der Kunde entweder weiterhin Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bezüglich jener Waren und Leistungen, die EMCO bereits geliefert hat oder mit denen EMCO noch gar nicht in Verzug ist, kann der Kunde nur dann den Rücktritt erklären, wenn diese ohne die ausständigen Waren nicht in angemessener Weise genutzt werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Kunde EMCO auf seine Kosten zurückzustellen. Wurden die vom Kunden zurückgestellten Waren bereits benutzt, ist EMCO berechtigt, ein entsprechendes Nutzungsentgelt zu verrechnen.
- 4.7. Andere als in Punkt 4.6. genannte Ansprüche des Kunden bestehen nur dann, wenn der Verzug von EMCO grob fahrlässig verursacht wurde. Besteht der Kunde auf Erfüllung, so hat er Anspruch auf Ersatz deserspätungsschadens. Der Schadenersatz wird dahingehend pauschaliert, als für jede volle Woche der verschuldeten Verzögerung 0,5 % des Wertes der verzögerten Leistung zu ersetzen ist, wobei der Gesamtschadenersatz 7,5 % des Wertes der geschuldeten Leistung nicht übersteigen darf. Diese betragsmäßige Beschränkung gilt auch für den Fall, dass der Kunde vom Vertrag zurücktritt. Ausdrücklich wird jede Ersatzpflicht für Störungen im Betrieb des Kunden oder für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 4.8. Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so ist sein Anspruch auf Lieferung/Ausfolgung der Ware erloschen. EMCO ist dies falls berechtigt, die Ware nur mehr Zug um Zug gegen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt aller Nebenforderungen (Schadenersatz, Lagerentgelt,

Bankspesen, usw.) herauszugeben. Im Übrigen ist EMCO berechtigt, entweder Erfüllung zu verlangen oder unter einer Setzung einer angemessenen Frist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Bei Sonder- und Spezialanfertigungen ist der Kunde auch im Falle eines Lieferverzuges zur Annahme verpflichtet. Verweigert er dennoch die Annahme, so gilt ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegender pauschalierter Schadenersatz in Höhe des Kaufpreises als vereinbart, ohne dass EMCO den tatsächlichen Schaden nachzuweisen hat.

- 4.9. Des Weiteren kann EMCO bei Annahmeverzug des Kunden und nach Aussonderung der Ware deren Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen. Überhaupt sind alle mit dem Abnahmeverzug und seiner Konsequenzen verbundene Aufwendungen vom Kunden EMCO zu ersetzen. Allfällige darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Nach Eintritt des Annahmeverzuges steht es EMCO auch frei, über die Ware anderweitig zu verfügen.
- 4.10. EMCO ist nicht verpflichtet Verpackungsmaterial zurückzunehmen.
- 4.11. EMCO ist berechtigt, wenn sich auf Wunsch des Kunden die Lieferung verzögert/verschiebt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware angemessen einzulagern. EMCO versichert die Ware auf Kosten des Kunden, sofern er dies ausdrücklich verlangt. EMCO berechnet dem Kunden ab dem 14. Tag nach der Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung täglich entstandenen Kosten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt EMCO unbenommen.

5. ABNAHMEPRÜFUNG

Sofern der Kunde eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit uns ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem von uns zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit von EMCO durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. EMCO wird dem Kunden rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich die Ware bei der Abnahmeprüfung als mangelhaft, so sind diese Mängel von EMCO zu beheben. Der Kunde kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien schriftlich zu bestätigen. Ist der Kunde oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung nicht anwesend, so ist die Abnahmeprüfung nur durch EMCO durchzuführen. Ergibt diese die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Ware, so ist dies in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen und gilt die Abnahmeprüfung als erfolgt.

Eine Kopie des Abnahmeprotokolls ist dem Kunden zu übermitteln, der an den Inhalt des Abnahmeprotokolls gebunden ist. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt EMCO die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Kunde hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z. B. Reise-, Lebenserhaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

6. PREISE

- 6.1. Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich die Preise ab Werk und ohne Kosten für Verpackung, Verladung, Versicherung und Transport. Ist der Erfüllungsort vom Ort des Auslieferungsortes verschieden, so gelten die Preise exklusive Abladen und Verladen der gelieferten Ware. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Kunden. Eine darüberhinausgehende Verpackung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.
- 6.2. Für nach dem Vertragsabschluss erwachsene Preisänderungen, verursacht etwa durch Änderungen von Steuern, Zöllen, Devisenkursen, Frachten, etc. oder für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, gebührt ein angemessenes Entgelt und werden diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.3. Erfolgt der Vertragsabschluss ohne ausdrückliche Preisregelung, gelten die am Datum der Auftragsbestätigung gültigen Listenpreise von EMCO in EUR als vereinbart.

7. ZAHLUNG UND VERZUG

- 7.1. Falls nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist ein Drittel des Kaufpreises und des sonstigen Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein weiteres Drittel bei Beginn der Fertigung und der Rest spätestens beim Bereitstellungstermin oder bei Lieferung zu bezahlen. Unabhängig davon ist eine in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 7.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Gegenansprüche (z.B. Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche) fällige Zahlungen zurückzuhalten. Weiters kann der Kunde nur Gegenansprüche, die gerichtlich festgestellt oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, gegen Zahlungsansprüche von EMCO aufrechnen.
- 7.3. Gerät der Kunde mit seiner Zahlung oder einer von ihm zu erbringenden Vorleistung oder Nebenpflicht ganz oder teilweise in Verzug, kann EMCO unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären oder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und den gesamten Kaufpreis sofort fällig stellen. EMCO ist diesfalls auch berechtigt, die Erbringung seiner eigenen Leistungen oder Teilleistungen bis zur Bewirkung der vollständigen

Zahlung des Kaufpreises samt aller Zinsen und Spesen zu verweigern und die in Gewahrsam von EMCO befindlichen Waren zurückzubehalten oder die bereits in Gewahrsame des Kunden befindlichen Waren durch Fernabschaltung technisch stillzulegen.

- 7.4. Mit Eintritt des Verzuges ist EMCO berechtigt, den Kunden mit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu belasten.
- 7.5. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde, alle entstehenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, und die durch die Verfolgung berechtigter Ansprüche von EMCO entstehen, insbesondere auch die tarifmäßigen Kosten der Einschaltung eines konzessionierten Inkassobüros, EMCO zu ersetzen.
- 7.6. Wurden Teillieferungen vereinbart und gerät der Kunde hinsichtlich der Bezahlung einer Teillieferung in Verzug, so kann EMCO sowohl hinsichtlich der betroffenen Teillieferung als auch hinsichtlich aller noch ausstehenden Leistungen seinen Rücktritt erklären.
- 7.7. Der Verzug mit einer Leistung aus einem Vertrag, der wirtschaftlich betrachtet ohne Abschluss eines anderen nicht geschlossen worden wäre, berechtigt EMCO zum Rücktritt von beiden Verträgen.
- 7.8. Ein Rücktritt von EMCO bedingt die vollständige Rückabwicklung der erbrachten Leistungen und berechtigt EMCO zur Geltendmachung des vollen Schadenersatzes. Insbesondere ist EMCO berechtigt, die Rückstellung der bereits gelieferten Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden zu fordern, wobei die in der Zwischenzeit eingetretene Wertminderung an der Ware zu Lasten des Kunden geht. Fertige und halbfertige, jedoch noch nicht ausgelieferte Waren können dem Kunden auf dessen Kosten und Risiko und unter Vorschreibung des anteiligen Verkaufspreises zur Verfügung gestellt werden und im Falle des Annahmeverzuges auf Kosten und Gefahr des Kunden in eigenen oder dazu angemieteten Lageräumen bereitgestellt werden. Gleichzeitig ist EMCO von weiteren Vertragspflichten befreit.
- 7.9. Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück, erhält EMCO alle Kosten, die bis zum Rücktrittszeitpunkt angefallen sind, erstattet, jedoch mindestens 20 % des Auftragswertes. Sollte aufgrund des Annahme- und/oder Leistungsverzuges des Kunden dieser Vertrag aufgelöst werden, ist EMCO berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Kunden, eine Stornogebühr in der Höhe des entgangenen Gewinnes, mindestens jedoch in der Höhe von 20 % des Brutto-Kaufpreises zu fordern. Darüberhinausgehende Ansprüche (insbesondere für nicht marktgängige Waren oder Sonderanfertigungen) bleiben hievon unberührt.
- 7.10. Zahlungsmittel ist grundsätzlich der EURO. Andere Zahlungsmittel bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Anfallende Spesen durch andere Zahlungsmittel gehen immer zu Lasten des Kunden und gelten Zahlungen durch Überweisung mit dem Tage bewirkt, an welchem der Betrag unserem Bankkonto gutgeschrieben wird.
- 7.11. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u. a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

- 7.12. Wurde dem Kunden das Recht eingeräumt, seine Schuld in Teilzahlungen zu leisten, tritt bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Bezahlung von nur einer Rate Terminverlust ein. Dies falls ist EMCO berechtigt, die sofortige Entrichtung der gesamten offenen Schuld zuzüglich der vereinbarten Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit zu fordern. Gleiches gilt für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder ein Exekutionsverfahren gegen den Kunden eingeleitet wird.
- 7.13. Zahlungseingänge sind zuerst auf Kosten (Spesen), dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital anzurechnen. Abweichende Widmungserklärungen können wir binnen vier Wochen nach Zahlungseingang abgeben. EMCO ist berechtigt, vom Kunden gewidmete Zahlungen zuerst auf unbesicherte bzw. die jeweils älteste Rechnung anzurechnen.
- 7.14. Im Falle des Verzuges gebührt EMCO der Ersatz von Mahnspesen (max. EUR 25,--) pro Mahnung. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet die darüber hinaus anfallenden Betreibungskosten zu übernehmen und nach Aufforderung durch EMCO in geeigneter Weise Sicherstellung zu leisten.
- 7.15. Sollte sich die Bonität des Kunden im Zeitraum zwischen Angebotslegung und vollständiger Kaufpreiszahlung verschlechtern, so ist EMCO berechtigt weitere Sicherheiten vom Kunden zu fordern und vor Erlag dieser Sicherheiten tritt in jedem Fall kein Lieferverzug ein.
- 7.16. Die Höhe sämtlicher von EMCO gewährter Sicherungsmittel (Haft-, Deckungsrücklässe, Anzahlungsgarantien etc.) bemisst sich nach der jeweiligen Bemessungsgrundlage exklusive Umsatzsteuer.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. Gelieferte Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von EMCO (Eigentumsvorbehalt). Dies gilt auch für Gegenstände, die EMCO im Rahmen von Werkleistungen einbaut oder übergibt. Der Eigentumsvorbehalt ist auch vereinbart, wenn Forderungen von EMCO mit einer laufenden Rechnung (Kontokorrent) verrechnet werden.
- 8.2. Der Kunde hat die Ware von EMCO während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden – welche nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von EMCO erfolgen darf - hat dieser seinerseits die Waren bis zur vollständigen Bezahlung nur unter wirksam vereinbartem Eigentumsvorbehalt an seine Abnehmer zu liefern (weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt). Dabei hat der Kunde EMCO unaufgefordert alle erforderlichen Angaben über den Abnehmer (Name, Anschrift, getroffene Vereinbarungen) mitzuteilen. Der Kunde tritt im Voraus alle seine Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware

von EMCO, auch evtl. ihm künftig zustehenden Forderungen, entsprechend dem Brutto-Rechnungswert zuzüglich bereits entstandener Zinsen und Kosten von Lieferungen oder Miteigentumsanteils von EMCO an EMCO ab. Die Abtretung nimmt EMCO hiermit an und ist diese Abtretung in die Geschäftsbücher des Kunden oder auf seinen Fakturen anzubringen. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. EMCO behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

- 8.3. Bei Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt diese stets im Namen und im Auftrag für EMCO. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwirbt EMCO an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von EMCO gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen von EMCO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt wird.
- 8.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EMCO berechtigt, die noch nicht vollständig bezahlten Vorbehaltswaren zurückzunehmen bzw. zurückzuholen. EMCO ist dabei berechtigt den Standort der Vorbehaltsware – soweit für den Kunde zumutbar – zu betreten (dies nach angemessener Vorankündigung). Der Kunde hat insoweit kein Recht zum Besitz. Nach Rückholung der Waren ist EMCO zu deren Verwertung befugt. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde. Sofern wir nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklären, bleibt der Vertrag auch bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes aufrecht. EMCO ist dies falls daher weiterhin berechtigt, vom Kunden die Bezahlung des gesamten Kaufpreises zu verlangen.
- 8.5. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware von EMCO ist dem Kunden nicht gestattet. Von einer Sicherungsübereignung gesamter Warenlager sind die von EMCO gelieferten Waren ausdrücklich auszuschließen. Bei Zwangsvollstreckungen oder Pfändungen hat der Kunde auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und EMCO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Gegenmaßnahmen vorgenommen werden können. Für die hierdurch entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten von EMCO haftet der Kunde.
- 8.6. Wird die Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb Deutschlands geliefert oder vom Kunden an einen solchen Ort verbracht, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der Eigentumsvorbehalt von EMCO in dem Land, in dem sich die Ware befindet oder in das diese verbracht werden soll, wirksam geschützt wird. Soweit hierfür bestimmte Handlungen (z.B. eine besondere Kennzeichnung oder eine lokale Registereintragung) notwendig sind, wird der Kunde diese zu Gunsten von EMCO auf seine Kosten vornehmen. Sollte die Mitwirkung von EMCO notwendig sein, wird der Kunde EMCO dies unverzüglich mitteilen.

8.7. EMCO ist berechtigt, das vorbehaltene Eigentum jederzeit an dritte Personen, insbesondere Kreditunternehmen, zu übertragen.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

9.1. Der Kunde hat die Ware selbst bestellt und es ist ihm Art und Umfang der Ware bekannt. EMCO haftet daher weder für eine bestimmte Eigenschaft noch für die Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck der Ware. Handelsüblich bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Der Kunde hat die Ware gleich nach der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmeort oder nach erfolgter Lieferung sofort und vollständig zu untersuchen. Verzichtet der Kunde auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt die Ware bei Verlassen des Lieferwerkes als ordnungsgemäß geliefert. Die Beweislastumkehr des § 477 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2. Die Gewährleistung wird bei Waren, welche ausschließlich im einschichtigen Betrieb verwendet wird, mit 12 Monaten, welche im mehrschichtigem Betrieb verwendet wird, mit 6 Monaten, jedenfalls aber mit einem Betriebseinsatz von 2000 Betriebsstunden befristet, wobei die Gewährleistungsfrist mit der Lieferung der Ware durch EMCO oder deren autorisierte Händler zu laufen beginnt. Führt EMCO oder deren autorisierter Händler auch die Installierung durch, beginnt der Fristenlauf mit erfolgter Installierung der Ware. Verzögert sich jedoch die Lieferung oder Installierung ohne Verschulden von EMCO oder deren Vertriebspartner, erlischt die Gewährleistung spätestens 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt in allen Fällen 6 Monate ab deren Lieferung bzw. Einbau, wobei auch bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Gewährleistung höchstens der bei der erstmaligen Geltendmachung erbrachte Leistungsumfang geschuldet wird.

9.3. Die Gewährleistungsansprüche sind mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax mit nachstehender schriftlicher Bestätigung unter möglichst detaillierter Beschreibung der aufgetretenen Mängel sowie unter Beilage der Rechnungskopie, der Übernahmebestätigung und der Servicekarte ohne jeden Verzug, spätestens binnen drei Tagen, geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist das Datum des Poststempels. Ist der Kunde mit von ihm zu erbringenden Leistungen, insbesondere Zahlungen, ganz oder zum Teil in Rückstand, kann EMCO die Erfüllung der geltend gemachten Gewährleistungsansprüche ablehnen.

9.4. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB nachgekommen ist. Wurde vom Kunden ein unter die Gewährleistung fallender Mangel ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügt, wird EMCO selbst oder durch ihre Vertragspartner binnen einer angemessenen Frist den vertragsgemäßen Zustand der Ware auf eine der nachfolgend genannten, EMCO am besten erscheinenden Arten herstellen:

a) Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzwaren

b) Reparatur der mangelhaften Ware an Ort und Stelle oder nach ihrer Rücksendung an das Auslieferungswerk EMCO.

c) Preisminderung, wenn der Mangel den ordentlichen Gebrauch der Ware nicht hindert. Ansprüche des Kunden auf Preisminderung oder Wandlung bestehen nur dann, wenn die von EMCO innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens sechs Wochen zu betragen haben, durchgeführten Verbesserungsversuche ergebnislos geblieben sind. Der Kunde ist verpflichtet, EMCO bei der Durchführung von Verbesserungsversuchen nach Tunlichkeit zu unterstützen und alle Weisungen von EMCO zu beachten.

9.5. Wird eine Rücksendung der mangelhaften Ware infolge Ersatzlieferung oder aufgrund einer bei EMCO durchzuführenden Reparatur erforderlich, so sind mangels anderer Vereinbarung Kosten und Risiko der Rücksendung vom Kunden zu tragen. Ersetzte Waren oder Warenteile sind an EMCO herauszugeben. Für die Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat EMCO nur dann aufzukommen, wenn EMCO hierzu die schriftliche Zustimmung gegeben hat. Mängelbehebungen, die ohne die schriftliche Zustimmung von EMCO durchgeführt wurden, führen zu einem Verlust jeglicher weiterer Gewährleistungsansprüche. Gleiches gilt, wenn an der Ware von dritter Seite oder durch Einbau fremder Teile Veränderungen durchgeführt wurden.

9.6. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie entfällt daher insbesondere für Mängel, die bedingt sind durch:

a) Unsachgemäße, den mitgelieferten Anweisungen widersprechende Aufstellung und Inbetriebnahme durch den Kunden oder dessen Beauftragte.

b) Unsachgemäße, durch den Kunden oder dessen Beauftragte durchgeführte Reparatur oder Wartung sowie eigenmächtige, nicht ausdrücklich von EMCO oder deren autorisierte Händler angeordnete oder gestattete Eingriffe oder Veränderungen der Maschine.

c) Nichtbeachtung der Zulassungsvorschriften, der Bedienungsanleitungen, der Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes, der Sicherheitsbestimmungen, des Wartungsvertrages sowie sonstiger die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und den ordnungsgemäßen Gebrauch betreffende Anweisungen.

d) Natürliche betriebliche Abnutzung oder Verschleiß sowie Höhere Gewalt.

e) Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie ungenügende Energieversorgung.

9.7. Eine besondere Gewährleistungsvereinbarung zwischen EMCO und dem Kunden geht den hier getroffenen Regelungen vor. Auf Software-Produkte finden die "Lizenzbestimmungen für EMCO Software Produkte" Anwendung.

9.8. Für diejenigen Teile der Ware, die EMCO von Kunden vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet EMCO nur im Rahmen der gegen den Unterlieferanten zustehender Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware von

EMCO auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Kunden erfolgte. Der Kunde hat EMCO in diesem Fall bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt EMCO keine Gewähr. Von EMCO erstellte Pläne, Werkszeugnisse, statische Berechnungen, Stücklisten, Materialauszüge etc. sind unverzüglich nach ihrem Einlangen beim Kunden sorgfältig zu überprüfen. Wird nicht binnen zehn Tagen nach Erhalt solcher Unterlagen ihnen widersprochen, gelten diese als genehmigt. Werden solche Unterlagen nicht von EMCO, sondern von Dritten erstellt, haftet EMCO nicht für deren Verschulden, sondern nur für krass grobes Auswahlverschulden.

- 9.9. Eine Haftung jeglicher Art für die Montageanleitungen von EMCO wird ausgeschlossen.
- 9.10. Stellt sich heraus, dass die Ware bzw. Maschine von EMCO nicht fehlerhaft oder Fehler nicht von EMCO zu vertreten sind, so ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher entstandener Kosten verpflichtet.
- 9.11. Eine Verlängerung, Hemmung oder Unterbrechung der Gewährleistungsfrist aufgrund einer Mängelbehebung erfolgt nicht. Auch steht dem Kunden kein Kaufpreis-Zurückbehaltungsrecht zu.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 10.1. Schadenersatzansprüche gegenüber EMCO sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf krass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind. Insbesondere haftet EMCO nicht für Schäden, die auf eine Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung im In- oder Ausland zurückzuführen sind oder durch Störungen im Betrieb des Unternehmens verursacht werden. Ebenso ist die Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei EMCO zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 10.2. Allfällige Gewährleistungsansprüche müssen, sollte der Mangel durch EMCO nicht schriftlich anerkannt werden, innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls erlöschen die Ansprüche.
- 10.3. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes von EMCO – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 10.4. EMCO weist darauf hin, dass die gelieferte Ware die erwartete Sicherheits- und Funktionstauglichkeit nur bei strikter Beachtung und vollständiger Einhaltung von Industrienormen, Zulassungsvorschriften,

Sicherheitsbestimmungen, Bedienungsanleitungen und sonstigen Vorschriften, Hinweisen und Anleitungen von EMCO über Installation, Inbetriebnahme, Funktion und Wartung der gelieferten Ware bietet.

- 10.5. Die Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung, zu überbinden.
- 10.6. Schadenersatzansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher Sorgfaltspflichten sind ausgeschlossen.
- 10.7. Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche aus Arbeiten, die den Mitarbeitern anlässlich der Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen vom Kunden aufgetragen oder übertragen werden, nicht aber zum vereinbarten Leistungsinhalt gehören, sind zur Gänze ausgeschlossen, da die Mitarbeiter in diesem Fall als überlassene Arbeitskräfte zu qualifizieren sind.
- 10.8. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von EMCO aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 10.9. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die EMCO haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung - gleich welcher Art – in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung von EMCO insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z. B.: höhere Versicherungsprämie oder Selbstbehalt).
- 10.10. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen EMCO richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von EMCO verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11. EXPORTKONTROLLKLAUSEL

Die Lieferung /Leistung aus dem vorliegenden Vertrag kann Exportkontrollvorschriften unterliegen. Die Vertragserfüllung seitens EMCO steht unter dem Vorbehalt, dass keine Exportkontrollrestriktionen vorliegen, insbesondere auch keine Einschränkungen durch internationale Exportkontrollregulative oder anderen Handelsrestriktionen.

Der Auftraggeber bestätigt, dass der Liefer- und Leistungsumfang ausschließlich für zivile Zwecke und/oder dem im Vertrag definierten Zweck verwendet wird. Der Auftraggeber ist im Falle eines Re-Exportes für die Einhaltung von Exportkontrollvorschriften verantwortlich und stimmt ausdrücklich zu, den Auftragnehmer in diesem Fall schadlos zu halten.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Ereignisse, die für die Parteien von außen kommen, unvorhersehbar und unabwendbar sind und mit

angemessenen, zumutbaren Mitteln nicht zu vermeiden sind, insbesondere Pandemien, Engpässe am Beschaffungsmarkt (Lieferengpässe), Streiks oder Arbeitskämpfe. Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte Kunde kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er EMCO unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt.

12.2. Die Parteien haben bei höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Anderenfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

12.3. Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, wird der Kunde und EMCO im Verhandlungsweg eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann EMCO ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

13. AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Gegen Ansprüche von EMCO kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder von EMCO schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten.

14. DATENSCHUTZ

Der Kunde stellt zum Zwecke der Werbung sowie Zusendung von Information- und Werbematerial über die Produkte und Einladungen zu themenspezifischen Veranstaltungen Daten zur Verarbeitung bis auf Widerruf zur Verfügung. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten automatisiert oder konventionell verarbeitet und gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zum oben angeführten Zweck. Gemäß der entsprechenden Datenschutzbestimmungen und Datenschutz-Richtlinien werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für eine angemessene Sicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten. Die Zustimmungserklärung hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden kann jederzeit per E-Mail an [info@emco.at] widerrufen werden. Mittels eines formlosen Antrages kann der Kunde jederzeit per E-

Mail an [info@emco.at] Auskunft über die gespeicherten und/oder verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten. Betroffenenrechte (Antrag auf Berichtigung der Daten, Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung) können mittels formlosen Antrags per E-Mail an [info@emco.at] eingebracht werden. Anträge werden innerhalb eines Monats bearbeitet und der Antragsteller wird nach erfolgtem Bearbeitungsprozess schriftlich über die durchgeführten Maßnahmen informiert. Sollte der Antrag nicht oder nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden, hat der Kunde die Möglichkeit sich mittels einer Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde zu wenden.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1. Für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen sowie über alle im Rahmen dieser Vereinbarung geschlossenen Geschäfte, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts der Landeshauptstadt Salzburg als vereinbart. EMCO hat darüber hinaus das Wahlrecht, alle Streitigkeiten durch die Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter nach den Wiener Regeln in deutscher Sprache entscheiden zu lassen.

15.2. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen des IPR und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG). Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

15.3. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Erfolg am ehesten herbeiführen kann.

15.4. Zahlungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz von EMCO Deutschland GmbH, auch dann, wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.